

Diese hatten ihre eignen Versammlungen, ihre eignen Beamten und Kassen, waren aber insofern von den gesammten Landständen abhängig, als diese von ihrer Verwaltung Kenntniß nahmen und deren Beschlüsse für sie bindend waren¹⁾.

Die Versammlungen der Kreisstände hießen Kreistage, deren anfänglich jährlich einer in jedem Kreise gehalten wurde. Auf dem Johannis-Landtage 1729 wurde die Bestimmung getroffen, „daß jährlich zwei Kreistage in den Kreisen, als im Monat Mai und December stattfinden, auf selbigen die im Landtage zu proponirenden Sachen überleget, insonderheit aber die Kreisreste untersucht werden sollten“.

Die Ausschreibung dieser Versammlungen erfolgte durch die Landesältesten, welche bei denselben auch den Vorsitz führten und den Vortrag hatten. Das Protokoll wurde durch den Kreisbestallten oder den zum Erscheinen berechtigten Vertreter der Städtetafel geführt.

Die Landtagsfähigkeit war auch für die Kreistagsfähigkeit entscheidend. Jeder Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer, der bei den Landtagen zugelassen war, konnte daher auch in den Versammlungen desjenigen Kreises erscheinen, in welchen er mit einem unmittelbaren Lehen angeessen war; wenn er dies zugleich in mehreren Kreisen war, so stand ihm in den Versammlungen eines jeden derselben Sitz und Stimme zu. Ebenso waren die Vertreter der 4 landtagsberechtigten Kreisstädte sessions- und stimmberechtigt auf den Kreistagen ihrer Kreise.

Die Ertheilung von Vollmachten war in derselben Weise zulässig, wie zur Vertretung auf den Landtagen, jedoch wurde es „als der Verfassung entgegen erklärt, daß denen Kreis-Versammlungen andere Bevollmächtigte zugeordnet werden können, als die in eben dem Kreise possessioniret²⁾“.

Die Abstimmung erfolgte nicht, wie in den Landes-Versammlungen, nach Curien, sondern nach Köpfen (*viritim*). Alle Stände saßen an einer Tafel, die Stimmen wurden in zweifelhaften Fällen einzeln abgegeben und die einfache Majorität entschied³⁾.

Die Berathungen erstreckten sich über alle Angelegenheiten des Kreises, namentlich die Verwaltung der Kreiskasse, die Feststellung der Bedürfnisse des Kreises, die Erhöhung oder Ermäßigung der Kreisanlagen, die Wahl der Candidaten für die vom Landtage zu wählenden Landesältesten und Landes-Deputirten, die Wahl der kreisständischen Beamten. Betrafen sie allgemeine Landes-Angelegenheiten, so wurde der diesfällige Antrag der Kreisstände dem nächsten Landtage vom Landesältesten mittelst einer besonderen schriftlichen Vorstellung vorgetragen⁴⁾.

Denjenigen, die sich durch einen Kreistagschluß verletzt glaubten, stand der Recurs an die Landstände frei⁵⁾.

Die sämtlichen auf dem Kreistage gefaßten Beschlüsse wurden in einen Kreistagschluß zusammengefaßt, welchen die anwesenden Stände

1) Landt.-Ordn. v. 1669 Cap. IV. u. VIII.

2) Landt.-Schl. tr. reg. 1768 § 17. tr. reg. 1784 § 4.

3) Ldt.-Schl. v. 20. Febr. 1665 § 22.

4) Acta C. X. No. 2. Vol. II. f. 135.

5) Ibid. f. 136.